

XXV. Hoheitsrechte sind die Gesetzgebung, die hohe Gerichtsbarkeit, die hohe Polizei, die Heeresaushebung und Heeresergänzung und die Steuern.

XXIX. Die Bundesstaaten sollen beitragen zur Abzahlung der augenblicklichen Schuldenlast der Kreise, und zwar nicht nur für ihre alten Besitzungen, sondern auch für diejenigen Gebiete, welche wechselseitig ihrer Hoheit unterworfen sein sollen.

XXX—XXXIII enthalten Einzelbestimmungen über Schulden und Pensionen der säkularisirten Gebiete zc.

XXXIV. Zwischen dem französischen Kaiserreich und den einzelnen Rheinbundstaaten und ihrer Gesamtheit wird im Falle jedes Festlandskrieges, den eine der Vertragsparteien auszuhalten haben wird, ein Bündnis in Kraft treten.

XXXV. Falls eine nicht zum Bunde gehörige Nachbarkraft rüsten sollte, sollen die hohen Vertragsparteien, um nicht überrascht zu werden, ebenfalls auf Verlangen des Ministers eines ihrer Staaten rüsten . . .

XXXVIII. Die Höhe der Heeresabteilung, die jeder der Verbündeten im Kriegsfall zu stellen hat, beträgt, wie folgt:

für Frankreich	200000	Mann	aller	Truppengattungen
„ Bayern	30000	„	„	„
„ Württemberg	12000	„	„	„
„ Baden	8000	„	„	„
„ Berg	5000	„	„	„
„ Darmstadt	4000	„	„	„

Ihre Hoheiten der Herzog und Fürst von Nassau mit den anderen verbündeten Fürsten werden eine Abtheilung von 4000 Mann stellen.

XXXIX. Die hohen Vertragsparteien behalten sich vor, in der Folge in ihren Bund andere Fürsten und Staaten Deutschlands, falls es im allgemeinen Interesse liegt, aufzunehmen.

XL. Die Vollziehungen gegenwärtigen Vertrages sollen am 25. Juli dieses Jahres ausgewechselt werden.

Geschehen zu Paris am 12. Juli 1806. Gezeichnet [folgen die Unterschriften].¹

¹ Daraufhin erklärten die Rheinbundstaaten am 1. August 1806 ihren Rücktritt aus dem deutschen Reich. (Zeumer a. a. O. Nr. 187.)